

## ENTWURF

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 58/2017 zum Chemikaliengesetz 1996 wurde für die Überwachung zur Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis („GLP“) das Bundesamt für Ernährungssicherheit („BAES“) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für zuständig erklärt; dieses löst damit den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als vormalig für diesen Bereich zuständige Behörde ab. Aus diesem Grund erfolgen in der nunmehr vorliegenden Verordnungsnovelle zur Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung die dafür notwendigen formalen Anpassungen.

#### Besonderer Teil

##### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurden „Zubereitungen“ nunmehr als „Gemische“ bezeichnet; dies war daher entsprechend anzupassen.

##### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):**

Das Tierversuchsgesetz 1988 wurde durch das Tierversuchsgesetz 2012 aufgehoben und war entsprechend im Rechtstext zu berücksichtigen.

##### **Zu Z 3 bis Z 12 (§ 3 Abs. 2 bis § 11 Abs. 2):**

Die Zuständigkeitsänderung für die behördliche Überwachung von Prüfstellen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf das Bundesamt für Ernährungssicherheit war anzupassen.

##### **Zu Z 13 (§ 12 Abs. 4):**

Sämtliche Änderungen treten an dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag in Kraft.

##### **Zu Z 14 bis 17:**

In diesen Änderungen erfolgen sprachliche Anpassungen bzw. die Beseitigung von Begriffen (z.B. in Bezug auf die vormalige „Anmeldung“ von Stoffen), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission („REACH-V“) obsolet geworden sind.